



## Rechtliche Rahmenbedingungen der Schülerbetriebspraktika

Thema	Rechtsgrundlage	Inhalt
Arbeitszeit	§ 7 JArbSchG <sup>1</sup> § 8 Abs. 1 JArbSchG  § 15 JArbSchG § 3 ArbZG <sup>2</sup>  § 14 JArbSchG § 13 JArbSchG	Kinder (bis 14 Jahre) 7 Std. täglich, 35 Stunden wöchentlich Jugendliche (15-17 Jahre) 8 Std. täglich, 40 Stunden wöchentlich Beschäftigungsdauer 5 Tage in der Woche volljährige Schüler/innen (ab 18 Jahre) 8 Std. täglich, Das JArbSchG gilt nicht. Nachruhe von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr Die tägliche Freizeit muss mindestens 12 Stunden nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit betragen. <b>Beachte: Die Pausenzeiten sind KEINE Arbeitszeit!</b>
Ruhepausen	§ 4 JArbSchG  § 11 JArbSchG    § 4 ArbZG	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 min dauern. Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Die Pausenzeiten betragen im Einzelnen: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis zu 6 Stunden Mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden. Die erste Pause muss mindestens nach 4,5 Stunden stattfinden. Für volljährige Schüler/innen gilt: Mindestens 30 min. bei mehr als 6 Std. Arbeitszeit und mindestens 45 min bei mehr als 9 Std. Arbeitszeit. Länger als 6 Std. hintereinander darf niemand ohne Pause beschäftigt werden.
Arbeitsverbote	§§ 16-18 JArbSchG	An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
Arbeitsschutz	§§ 22-24 JArbSchG  § 15 Abs. 2 JArbSchG  § 12 ArbSchG <sup>3</sup>  §§ 42, 43 IfSG <sup>4</sup>	Jugendliche dürfen nur mit leichten Tätigkeiten beschäftigt werden. Dies gilt sowohl für körperliche als auch seelische Belastungen. Darunter fallen insbesondere Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung sowie Akkordarbeit oder Arbeiten mit schädlichen Einwirkungen von Lärm und Gefahrstoffen. Der Betrieb muss den/die Schüler/in mit der notwendigen Schutzausrüstung ausstatten und auf die ordnungsgemäße Verwendung durch den/die Praktikant/in achten Der Betrieb ist verpflichtet den/die Praktikanten/in über die verschiedenen Gefahren des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel entsprechend den jeweiligen Verordnungen zu unterweisen. Für Tätigkeiten in der Gastronomie und vergleichbaren Einrichtungen, in denen besondere Hygienevorschriften gelten, ist vor Beginn des Praktikums eine Belehrung vorzunehmen. Darüber hinaus ist ggf. beim Gesundheitsamt ein Gesundheitszeugnis einzuholen, welches dem Betrieb vorgelegt werden muss.
Vergütung		Das Schülerpraktikum wird nicht vergütet.

<b>Thema</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Inhalt</b>
Urlaub		Es besteht kein Anspruch auf Urlaub oder Freistellung. Für eine Beurlaubung aus wichtigem Grund ist die Schule zuständig.
Abwesenheit	Schulordnung	Der/die Schüler/in unterrichtet sowohl die Schule als auch den Praktikumsbetrieb von seiner/ihrer krankheitsbedingten Abwesenheit umgehend. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Praktikumsbetreuer innerhalb von 3 Arbeitstagen vorzulegen.
Datenschutz	Datenschutzgesetz	Haben Schüler/innen während des Praktikums Zugang zu Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten.
Diskriminierung	AGG <sup>5</sup>	Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu verhindern und zu beseitigen. Dies gilt sowohl für den Zugang zum Praktikum als auch für die Zeit währenddessen.
Versicherungsrechtliche Regelungen		Das Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung. Eine Haftpflichtversicherung schließt der Schulträger ab. Alle Formen von Unfällen auf dem Weg zum Praktikum, während der Zeit im Unternehmen sowie auf dem Rückweg, werden durch die Unfallversicherung der Schule abgedeckt. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

vgl. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

- 1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 2 Arbeitszeitgesetz
- 3 Arbeitsschutzgesetz
- 4 Infektionsschutzgesetz
- 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz